



# JAHRESBERICHT 2017

Deutscher Presserat

# INHALT

4

**„JOURNALISMUS IST  
VERANTWORTLICHES AUSWÄHLEN“**  
BILANZ DES SPRECHERS 2017  
MANFRED PROTZE

---

6

**BERICHT ZUR ARBEIT DES  
DEUTSCHEN PRESSERATS 2017**  
GESCHÄFTSFÜHRER LUTZ TILLMANN

---

## **JOURNALISMUS IST VERANTWORTLICHES AUSWÄHLEN BILANZ DES SPRECHERS MANFRED PROTZE**

Der Deutsche Presserat setzt im Rahmen der freiwilligen Selbstregulierung Regeln für verantwortlichen Journalismus in der deutschen Presse. Das von ihm autorisierte Regelwerk sind die vom Plenum verabschiedeten Publizistischen Grundsätze und Richtlinien. Ihre Tauglichkeit, Redaktionen und Journalisten eine verlässliche ethische Orientierung für die tägliche Arbeit zu geben, unterliegt einer ständigen Kontrolle durch die Praxis selbst.

Im Zuge der verstärkten Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asylsuchenden, besonders jedoch infolge der sogenannten Silvesterereignisse von Köln zur Jahreswende 2015/16, gab es vermehrt kritische Fragen und Bewertungen zur Alltagstauglichkeit der Richtlinie 12.1 des Kodex. Im Mittelpunkt kritischer Bewertungen stand vor allem der Grad der Abstraktion der Richtlinie: Sie lasse ein weites Spektrum von Auslegungen zu und biete keine hinreichende Handlungssicherheit. Probleme in der praktischen Umsetzung bereite vor allem das Kriterium des „begründbaren Sachbezugs“ als Voraussetzung für die Nennung der Zugehörigkeit von potenziellen Straftätern.

Zu Wort meldeten sich erneut auch Kritiker, die bereits in früheren Jahren die gesamte Richtlinie 12.1 gestrichen sehen wollten, da sie die Entscheidungsfreiheit von Redaktionen und damit die Pressefreiheit über ein vertretbares Maß hinaus beschränke. Sie beeinträchtige vor allem die Möglichkeiten der Presse, den Ansprüchen aus Ziffer 1 des Kodex (Wahrhaftigkeitsgebot) gerecht zu werden. Der Presserat griff die Kritik und die Wünsche nach einer stärkeren Konkretisierung der Richtlinie auf. Nach gründlicher Vorbereitung in einer speziell dafür gebildeten Arbeitsgruppe verabschiedete das Plenum am 22. März 2017 eine Neufassung der Richtlinie 12.1 sowie Leitsätze für die Umsetzung in der Redaktionspraxis. Mit den Leitsätzen bekräftigt der Presserat das unverändert geltende Ziel der Richtlinie und spiegelt seine bisherige Spruchpraxis in diesem Feld wider.

Bei der Neuformulierung der Richtlinie und der Verabschiedung der Leitsätze hat sich der Presserat von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Als Ausdruck seiner Bindung an rechtsstaatliche Prinzipien lehnt der Presserat jede Form unbegründeter kollektiver Zurechnung und Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens ab.

Geschichtliche und wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen: Eine regelmäßige Erwähnung der Zugehörigkeit von Straftätern birgt das Risiko einer unzulässigen Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens in der öffentlichen Wahrnehmung. Da die konkrete ethisch unvertretbare Wirkung einzelner Veröffentlichungen in kurzen Zeiträumen nicht messbar ist, gilt für verantwortliches Handeln das sogenannte Präventivprinzip. Journalisten sollten in ihrer Berichterstattung in Abwägung mit dem Wahrhaftigkeitsgebot aus Ziffer 1 des Kodex das Risiko unerwünschter Wirkungen minimieren.

Immer wieder argumentieren Redaktionen, dass Polizei und Behörden die Zugehörigkeit potenzieller Straftäter bereits im Netz veröffentlicht haben und es deshalb den Lesern gegenüber kaum vertretbar sei, diese in der eigenen Berichterstattung wegzulassen. Zumindest nicht, ohne die eigene Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Der Presserat jedoch plädiert dafür, jeden Fall einzeln zu bewerten und sorgfältig abzuwägen. Denn zu den Kernaufgaben des Journalismus gehört gerade die Auswahl von Informationen nach ihrer jeweiligen Bedeutung. Das heißt: Die Nichterwähnung verfügbarer Detailinformationen verstößt nicht zwangsläufig gegen das Wahrhaftigkeitsgebot. Im Zweifel sollten Redaktionen ihre Auswahlkriterien den Lesern erklären.

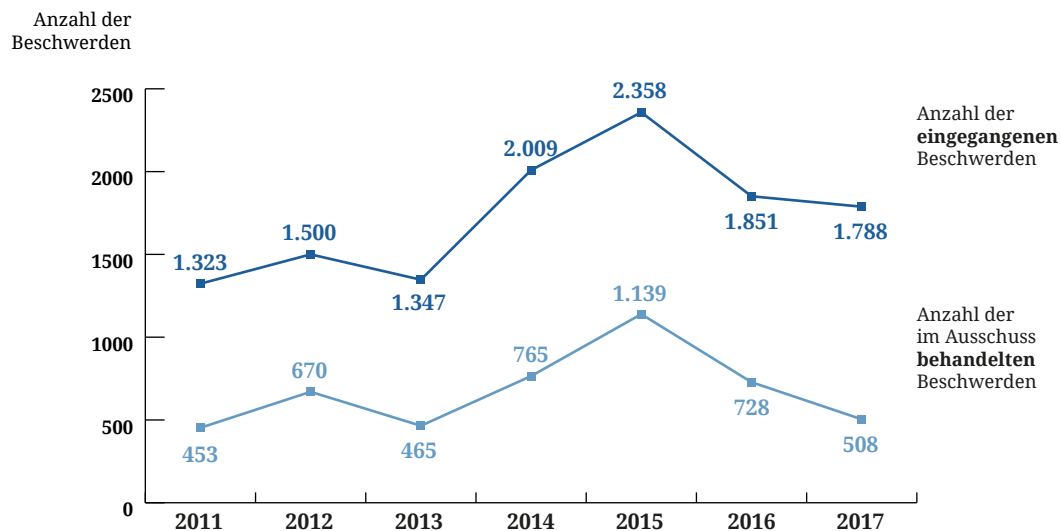
Die Richtlinie 12.1 stellt kein Verbot dar, die Herkunft eines potenziellen Straftäters zu nennen. Sie verlangt von Redaktionen und Journalisten allerdings eine nachvollziehbare Begründung für die Veröffentlichung von Informationen, die ethisch unerwünschte Nebenwirkungen haben kann.

Der Presserat wird die praktischen Erfahrungen mit der Richtlinie und den Leitsätzen aufmerksam beobachten und das Regelwerk – falls geboten – nachjustieren. Die Beschwerdepraxis der ersten zehn Monate nach der Reform hat jedenfalls keinen Anlass zu einer erneuten Revision des Kodex ergeben.

## PRESSERAT SPRICHT DEUTLICH WENIGER RÜGEN AUS ALS IM VORJAHR GESCHÄFTSBERICHT 2017

Der Presserat und seine Einschätzungen zu medienethischen Fragen sind weiter sehr gefragt, auch wenn die Zahl der Beschwerden gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist. 1.788 Leserinnen und Leser baten 2017 den Presserat um die Beurteilung ihrer Beschwerden. 2016 hatten sich noch 1.851 Leserinnen und Leser an die Freiwillige Selbstkontrolle gewandt. Deutlich seltener wurde zur schärfsten Sanktion gegriffen: 21 Rügen verhängte der Presserat im Jahr 2017, im Vorjahr waren es 33. Damit sank die Zahl der Rügen wieder auf das Niveau von 2014. Regionale Tageszeitungen sind nach wie vor die häufigsten Beschwerdegegner, gefolgt von Zeitschriften und Boulevardzeitungen. 2017 richteten sich wieder etwas mehr Beschwerden gegen Printmedien als noch im Vorjahr.

### BESCHWERDEN 2011 – 2017



## IM FOKUS: DIE NEUE RICHTLINIE 12.1 ZUR KRIMINALITÄTSBERICHTERSTATTUNG

Die Präzisierung der Richtlinie 12.1 im Pressekodex stand 2017 im Mittelpunkt der medienethischen Diskussion. Am 22. März 2017 hat das Plenum des Presserats eine Neuformulierung der Regeln für die Kriminalitätsberichterstattung beschlossen. Im Wortlaut stellt die Richtlinie nun statt auf einen begründbaren Sachbezug vor allem auf ein begründetes öffentliches Interesse ab, das für eine Erwähnung der Zugehörigkeit eines Tatverdächtigen vorliegen muss:

### RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN (GÜLTIG SEIT 22. MÄRZ 2017)

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Nach wie vor ist es das Ziel des Presserats, Diskriminierung einzelner Nationalitäten in der Presse zu vermeiden und gleichzeitig den Anspruch der Öffentlichkeit auf wahrheitsgemäße Berichterstattung zu gewährleisten. Mit der Weiterentwicklung der Richtlinie 12.1 entsprach der Presserat dem Bedürfnis vieler Redaktionen, die Regeln als zeitgemäße und praktische Handlungshilfe zu formulieren. Im Mai 2017 veröffentlichte der Presserat deshalb Leitsätze, die die neue Richtlinie ergänzen und den Redaktionen praktische Entscheidungshilfen an die Hand geben. Denn die neue Richtlinie bekräftigt die eigenständige Verantwortung der Medien: Letztlich muss jeder Einzelfall für sich abgewogen werden. Oft stehen Redakteurinnen und Redakteure bei der Entscheidung, ob sie die Nationalität eines mutmaßlichen Täters nennen oder nicht, unter enormem Druck von Lesern und Usern in sozialen Netzwerken. Für diese täglichen Entscheidungen geben die Leitsätze konkrete Anhaltspunkte.

Die Auslegung der neuen Richtlinie 12.1 war 2017 ein zentrales Thema in den Beschwerdeausschüssen des Presserats. Die Erkenntnisse über praktische redaktionelle Erfahrungen flossen dabei in den Diskussionsprozess mit ein. Nach einem Jahr ist es noch zu früh für eine grundlegende Bewertung. Allerdings lässt sich feststellen, dass die Beschwerden nach Änderung der Richtlinie deutlich zurückgegangen sind: Vom Datum der Neuformulierung am 22. März bis zum Dezember 2017 erreichten den Presserat 23 Beschwerden zu Richtlinie 12.1. Im Vergleichszeitraum 2016 waren es noch 42 Beschwerden. Für diesen Rückgang gibt es allerdings viele mögliche Gründe: So kann die relativ hohe Beschwerdezahl in 2016 auch an einer gesteigerten Sensibilität für das Thema im Zusammenhang mit der Kölner Silvesternacht 2015/16 liegen. Fest steht allerdings: Die Neuformulierung von 12.1 hat nicht dazu geführt, dass der Presserat seine Spruchpraxis gelockert hat. Die Zahl der Sanktionen ist gemessen an der Zahl der Beschwerden prozentual sogar gestiegen: 10 Hinweise und 2 Missbilligungen sprach der Presserat nach Änderung der Richtlinie im März 2017 zu dem Thema aus; damit zog jede zweite Beschwerde eine Sanktion nach sich. Im Vergleichszeitraum 2016 gab es mit 13 Hinweisen und 2 Missbilligungen nur für etwa jede dritte Beschwerde eine Sanktion.

## G20-BERICHTERSTATTUNG, TERROR IN BERLIN UND MANCHESTER

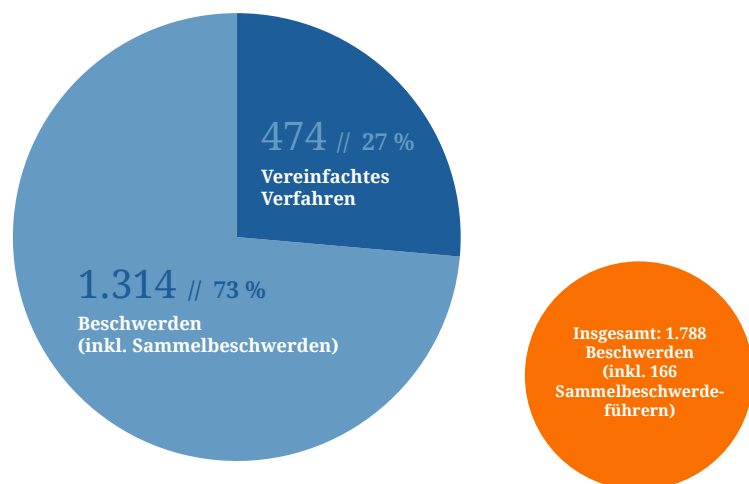
---

Im Jahr 2017 richteten sich wieder viele Beschwerden gegen die Berichterstattung über politische Krisen, Konflikte und Terroranschläge. Zahlreiche Leserinnen und Leser kritisierten die Berichterstattung über den G20-Gipfel in Hamburg. Eine Boulevardzeitung hatte Fotos von Demonstranten in Aktion gezeigt und die Leser zur Fahndung nach den Personen aufgerufen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Geschehen in Hamburg sah der Presserat keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Kodex. Jedoch kritisierte er mit einer Missbilligung, dass die Abgebildeten an einen öffentlichen Medienpranger gestellt wurden. Der Presserat stellte fest: Es gehört nicht zur Aufgabe der Presse, selbständig nach Bürgern zu fahnden, ohne dass ein offizielles Fahndungssuchen der Staatsanwaltschaft vorliegt. Folgen einer selbst inszenierten „Verbrecherjagd“ sind nach Auffassung des Presserats nicht mehr zu kontrollieren und können auch Selbstjustiz Vorschub leisten.

Die Darstellung der Terroranschläge auf dem Berliner Breitscheidplatz und in Manchester führte ebenfalls zu Diskussionen und Sanktionen in den Ausschüssen. Allen Fällen gemeinsam: Die identifizierende Abbildung der Opfer war nur dann gerechtfertigt, wenn ein Einverständnis der Angehörigen vorlag und wenn sie keine reinen Sensationsinteressen bediente. Die Veröffentlichung von Fotos der Kinder, die dem Anschlag von Manchester zum Opfer gefallen waren, sanktionierte der Presserat mit Rügen.

Von den 1.788 eingegangenen Beschwerden wurden 474 im sogenannten vereinfachten Verfahren behandelt. Dabei handelt es sich um Beschwerden, die sich z.B. auf die Nicht-Veröffentlichung von Leserbriefen bezogen, Kritik an der Löschung von Internet-Kommentaren übten oder sich auf Veröffentlichungen bezogen, die älter als ein Jahr waren und damit die Frist für eine Beschwerde abgelaufen war. Auch diverse Beschwerden gegen Rundfunk- und Fernsehbeiträge, für die der Presserat nicht zuständig ist, befanden sich darunter. Die Leser wurden an die zuständigen Landesmedien- bzw. Rundfunkanstalten weitergeleitet.

## BESCHWERDEN BEIM DEUTSCHEN PRESSERAT 2017

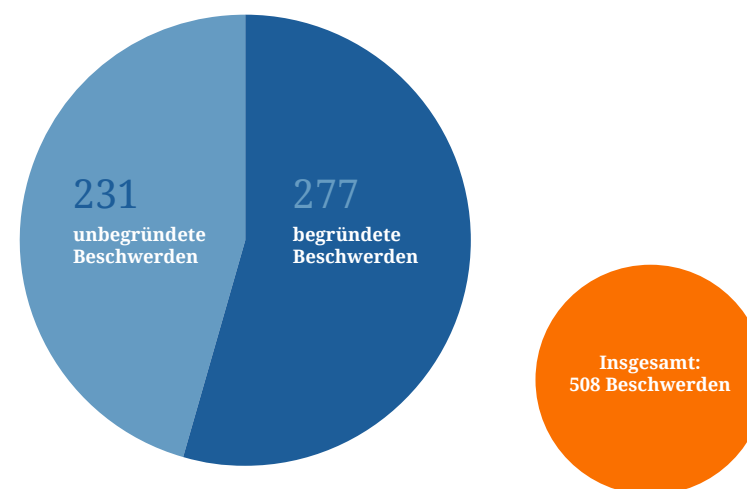


## NAHEZU JEDE ZWEITE RÜGE WEGEN SCHLEICHWERBUNG

Im „ordentlichen“ Verfahren hat der Deutsche Presserat im Jahr 2017 insgesamt 1.314 Beschwerden behandelt (inklusive 166 Beschwerdeführern, die sich an 54 Sammelbeschwerden beteiligten). Nur 508 Beschwerden davon gelangten in die Ausschüsse - weit weniger als in den Vorjahren, da ein Großteil der Beschwerden bereits in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet wurde. Hier gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Redaktion unsauber gearbeitet hatte. 2016 wurden noch 728 Beschwerden in den Ausschüssen behandelt, im Rekordjahr 2015 waren es wegen des Germanwings-Absturzes sogar 1.139.

Die Beschwerdeausschüsse haben insgesamt 231 Beschwerden als begründet bewertet und Sanktionen ausgesprochen. 277 Beschwerden waren unbegründet. Gab es mehrere Beschwerden gegen eine Veröffentlichung, wurde nur eine Sanktion ausgesprochen.

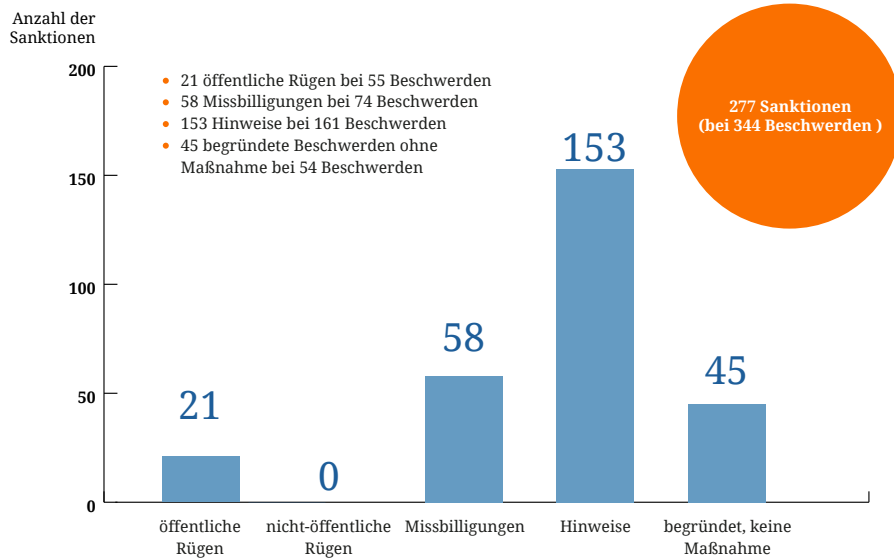
## ENTSCHEIDUNGEN IN DEN BESCHWERDEAUSSCHÜSSEN 2017 (BEGRÜNDET/UNBEGRÜNDET)



Die Sanktionen waren 2017 weniger scharf als im Jahr davor: Die Zahl der Rügen ging auf 21 zurück. 2016 hatte es noch über 33 und im Jahr davor sogar 35 Rügen gegeben. 2017 sanken die Rügen damit wieder auf das Niveau von 2014. Hinzu kamen 58 Missbilligungen und 153 Hinweise. 45 Fälle hielt der Ausschuss zwar für begründet, verzichtete jedoch auf eine Maßnahme. Meistens hatten die Medien in diesen Fällen bereits auf die Beschwerde reagiert und eine beanstandete Textstelle nachträglich geändert.

Allein 9 von 21 Rügen richteten sich gegen Schleichwerbung bzw. Verletzungen des Grundsatzes der klaren Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung nach Ziffer 7 des Pressekodex. Gerade im unklaren Aufbau von Online-Seiten und der Bezeichnung von bezahlten Veröffentlichungen als „Partnerinhalt“ sah der Presserat eine schwerwiegende Irreführung der Leserinnen und Leser. Die Bezeichnung „Partnerinhalt“ ist kein presseethisch akzeptables Synonym für den Hinweis „Anzeige“, stellte der Presserat fest. Und weiter: Besonders bei sogenannten Native Advertising-Werbeformen muss auf eine klare Anzeigenkennzeichnung geachtet werden, da ihre redaktionelle Aufmachung Leserinnen und Leser über die Werbeabsicht hinwegtäuschen kann.

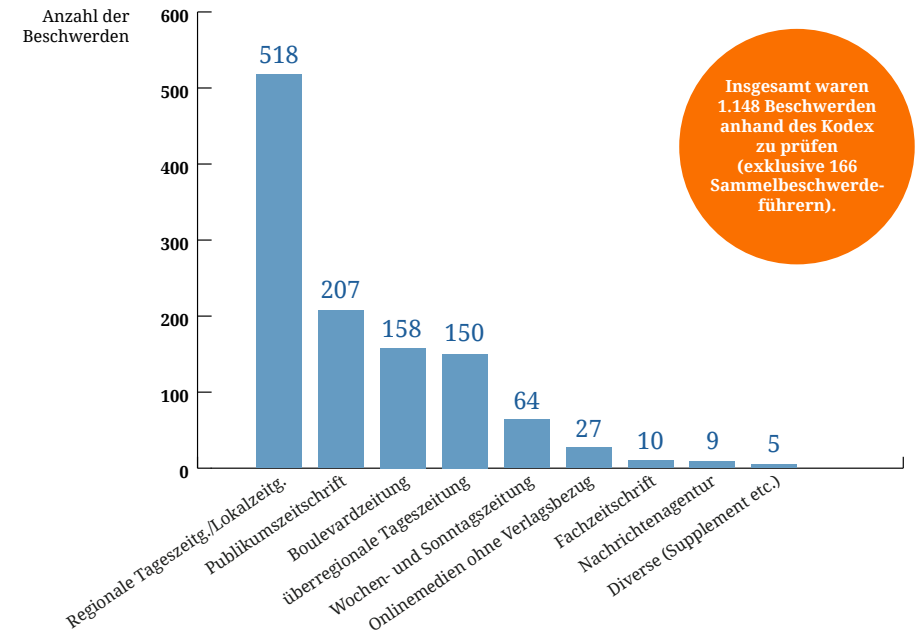
## ENTSCHEIDUNGEN BEI BEGRÜNDETEN BESCHWERDEN 2017



## DIE MEISTEN BESCHWERDEN RICHTEN SICH GEGEN REGIONAL- UND LOKALZEITUNGEN

Wie in den Jahren davor beschwerten sich Leserinnen und Leser am häufigsten gegen ihre Regional- und Lokalzeitungen und deren Online-Auftritte. Gegen diese Gruppe gingen insgesamt 518 Beschwerden (45 Prozent) ein. Fast jede zweite Beschwerde richtete sich somit gegen die Regionalpresse. Danach folgten Publikumszeitschriften mit 207 Fällen (18 Prozent), gefolgt von Boulevardzeitungen mit 158 Fällen (14 Prozent) und überregionalen Tageszeitungen mit 150 Fällen (13 Prozent). Kaum im Fokus der Kritik: Nachrichtenagenturen mit nur 9 Beschwerden.

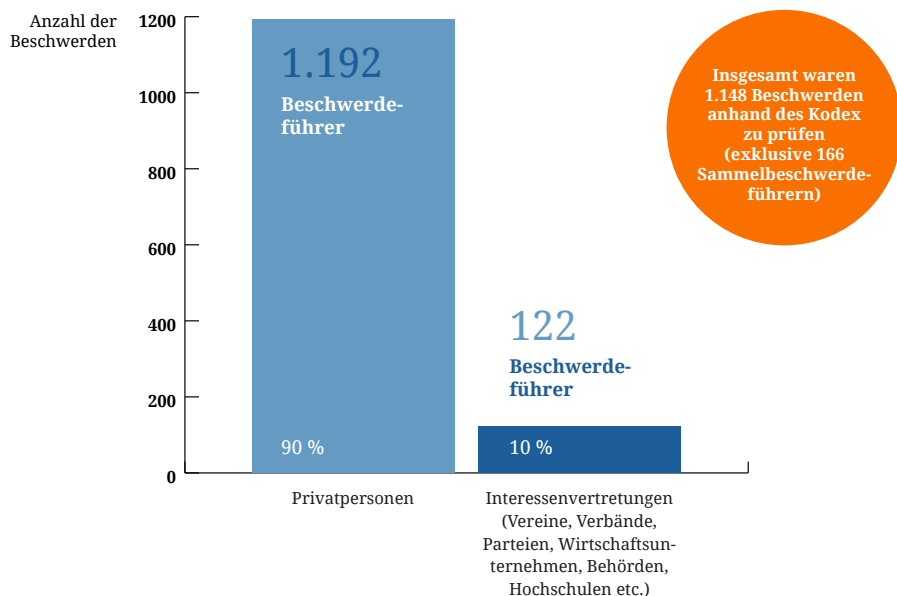
## GEGEN WEN RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE 2017?



## PRIVATPERSONEN BESCHWEREN SICH HÄUFIGER ALS VEREINE ODER PARTEIEN

1.192 Privatpersonen (90 Prozent) wandten sich 2017 an den Presserat. Dem gegenüber standen lediglich 122 (10 Prozent) Vereine, Parteien, Unternehmen oder Behörden. Das Verhältnis ist ähnlich wie in den Jahren zuvor.

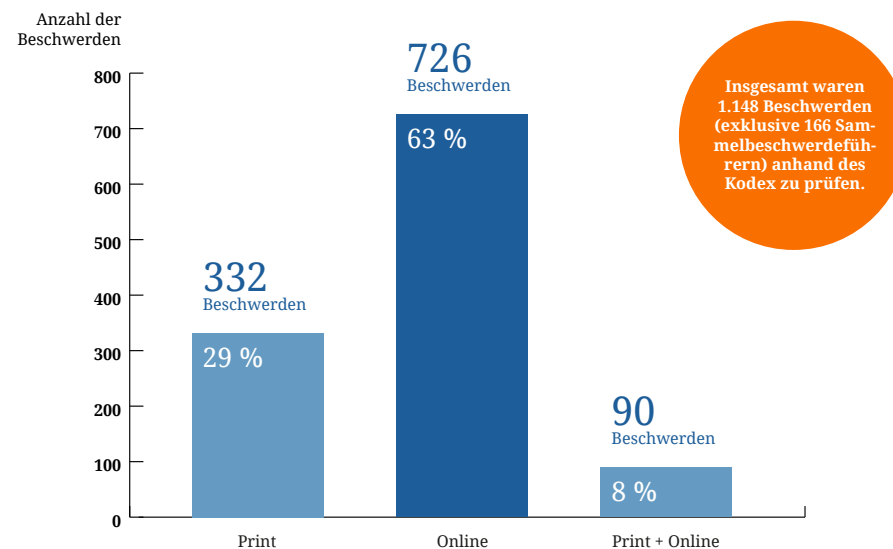
## WER REICHTE 2017 BESCHWERDE EIN?



## WIEDER ETWAS MEHR BESCHWERDEN GEGEN PRINT-VERÖFFENTLICHUNGEN

2017 gab es wieder etwas mehr Beschwerden gegen Print-Veröffentlichungen als in den Jahren zuvor: 332 Beschwerden (29 Prozent) richteten sich gegen gedruckte Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, im Vorjahr waren es 24,2 Prozent. Nach wie vor bezieht sich mit 726 Beschwerden und 63 Prozent die Mehrzahl aber weiterhin auf reine Online-Veröffentlichungen. Sowohl die Print- als auch die Online-Variante einer identischen Veröffentlichung wurde von 90 Beschwerdeführern (8 Prozent) kritisiert, genauso viel wie im Vorjahr. Das bedeutet nicht, dass Online-Redaktionen schlechter arbeiten als Printredaktionen. Möglicherweise spiegelt sich hier das geänderte Leserverhalten wieder, aber auch die leichtere Beschwerdemöglichkeit könnte ein Grund sein: So ist es einfacher, dem Presserat einen Link zu mailen anstatt einen Artikel einzuscannen oder die Zeitung per Post zu schicken.

## RICHTETE SICH DIE BESCHWERDE GEGEN DEN PRINT- ODER ONLINE-ARTIKEL?





## AM HÄUFIGSTEN ZU PRÜFEN: BESCHWERDEN GEGEN DIE SORGFALTPFLICHT

Am häufigsten waren wie schon im Vorjahr Beschwerden wegen möglicher Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) des Kodex. Zu 38 Prozent bezogen sich Beschwerden auf dieses Thema, wobei eine Beschwerde auch anhand mehrerer Ziffern geprüft werden kann. Etwa zu zehn Prozent bezogen sich Beschwerden auf Ziffer 8 (Persönlichkeitsschutz) und auf Ziffer 12 (Diskriminierung).

## WIEDEREINFÜHRUNG EINES BUNDESEINHEITLICHEN PRESSEAUSSWEISES



Seit 2018 geben Journalisten- und Verlegerverbände wieder einen bundeseinheitlichen Presseausweis heraus. Er trägt das Logo des Presserates und die Unterschrift des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz. Sechs Verbände sind berechtigt, das neue Dokument auszustellen: Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV), die Gewerkschaft dju in ver.di, der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), der Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie der Fotografenverband Freelens.

Grundlage für den neuen Ausweis ist eine 2016 getroffene Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und dem Presserat, die klare Kriterien für die Ausstellung des Ausweises festlegt. Eine beim Presserat eingerichtete „Ständige Kommission“ mit je zwei vom Presserat und der Innenministerkonferenz benannten

Mitgliedern prüft, welche Verbände die Voraussetzungen mitbringen. U.a. dürfen sie die Ausgabe der Presseausweise weder gewerblich noch als Hauptzweck betreiben. Den Ausweis erhalten nur nachweislich hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten.

Der bundeseinheitliche Presseausweis dient Journalistinnen und Journalisten als Nachweis ihrer journalistischen Professionalität, z.B. gegenüber staatlichen Stellen. Behörden und Einsatzkräften wird dadurch die Überprüfung erleichtert, wer als Vertreterin und Vertreter der Presse tätig ist. „Das schafft Sicherheit für alle Beteiligten. Wir erwarten uns davon auch eine höhere Akzeptanz journalistischer Arbeit. Die ist überfällig“, so Cornelia Haß, bis Ende 2017 Vorsitzende des Trägervereins des Deutschen Presserats.

Die ausgabeberechtigten Verbände haben ein Selbstverwaltungsgremium eingerichtet, das zwei Mal im Jahr tagen wird. Es unterstützt die Ständige Kommission in beratender Funktion und erstellt zum 1. Oktober 2018 eine Statistik über die Anzahl der ausgestellten Presseausweise bzw. der Ablehnungen und Entziehungen von Presseausweisen.

## PERSONALIEN

### **VORSITZ TRÄGERVEREIN**

2018/19: Kajo Döhning (DJV),  
stellvertretender Vorsitzender Dirk Platte (VDZ)

### **SPRECHER**

2018/2019: Volker Stennei (BDZV),  
stellvertretender Sprecher Manfred Protze (dju)

### **VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 1**

2018: Matthias Wiemer (dju)  
2017: Matthias Wiemer (dju)

### **VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS 2**

2018: Matthias Meincke (BDZV)  
2017: Matthias Meincke (BDZV)

### **VORSITZ BESCHWERDEAUSSCHUSS REDAKTIONS DATENSCHUTZ**

2018: Johannes Endres (VDZ)  
2017: Johannes Endres (VDZ)

# IMPRESSUM

## **DEUTSCHER PRESSERAT**

Fritschestr. 27/28

10585 Berlin

Tel: 030-367007-0

Fax: 030-367007-20

E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)

[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

## **GRAFIKEN UND LAYOUT**

lege artis



presserat